



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Hauptausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 22.06.2015**
Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**
Sitzungsende : **17:45 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr Achim Berkenkötter
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Bromann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Peter Hellweg
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Herr Ralf Niebusch
Herr Thomas Populoh
Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Frau Svea Stehmann
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr Jakob Schmid

Schriftführerin

Frau Heike Beckstedde

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Daniel Hagemeyer
Herr Winfried Kaup
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Vertretung durch Frau Stehmann
Vertretung durch Herrn Austrup
Vertretung durch Herrn Zimmersch

Inhaltsverzeichnis

| Öffentliche Sitzung | Seite: |
|--|---------------|
| 4. Befangenheitserklärungen | 4 |
| 5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27. April 2015 | 4 |
| 6. Anregungen gemäß § 24 GO NRW Vorlage: B 2015/011/3305 | 4 |
| 7. Fortschreibung des Grundschulkonzeptes - Verteilung von Eingangsklassen in der Innenstadt Vorlage: B 2015/400/3302 | 5 |
| 8. Umwandlung des EUREGIO e.V. in einen Zweckverband Vorlage: B 2015/610/3288/1 | 10 |
| 9. Anbindung L 792 an den Kreisverkehr Vellerner Straße/Von-Büren-Allee - Planungsvereinbarung Vorlage: B 2015/610/3287 | 11 |
| 10. 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/600/3281/1 | 12 |
| 11. Bebauungsplan Nr. 100 "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde - 3. vereinfachte Änderung A) Einleitung des Verfahrens B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2015/610/3289 | 13 |
| 12. Verschiedenes | 14 |
| 12.1. Mitteilungen der Verwaltung | 14 |
| 12.2. Anfragen an die Verwaltung | 14 |

Öffentliche Sitzung

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, Herrn Hahn als Pressevertreter sowie die Mitglieder des Hauptausschusses und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist. Weiter benennt er die in der Anwesenheitsliste aufgeführten und an der Teilnahme zur heutigen Sitzung verhinderten Ausschussmitglieder und die getroffenen Vertretungsregelungen.

4. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen werden nicht abgegeben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27. April 2015

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde genehmigt bei zwei Enthaltungen einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 27. April 2015.

6. Anregungen gemäß § 24 GO NRW Vorlage: B 2015/011/3305

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung des Rates, den Betrieb der Radstation auszuschreiben und die Zusammenarbeit mit Pro Arbeit e.V. aus diesem Grunde zu kündigen, gingen zwischenzeitlich drei an den Rat der Stadt Oelde gerichtete Anregungen gemäß § 24 GO NRW (s. Anlagen) von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Der Rat der Stadt Oelde hat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Hauptausschuss übertragen. Dieser hat gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Oelde die Aufgabe, das Anliegen inhaltlich zu prüfen und kann im Anschluss eine Empfehlung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle aussprechen, ohne, dass diese an die Empfehlung gebunden ist.

Die Ausschreibungsfrist für den Betrieb der Radstation endet am 30. Juni 2015.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die drei an den Rat der Stadt Oelde gerichteten Anregungen gemäß § 24 GO NRW (s. Anlagen) zur Kenntnis.

7. Fortschreibung des Grundschulkonzeptes - Verteilung von Eingangsklassen in der Innenstadt Vorlage: B 2015/400/3302

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Gemäß § 80 Abs. 1 Schulgesetz NRW hat der Schulträger eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Diese dient der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven, leistungsfähigen und bedarfsgerechten Schulangebotes in einer Stadt.

Die nunmehr zu beschließende Maßnahme betrifft die Grundschulentwicklungsplanung der Stadt Oelde.

Die Schulentwicklungsplanung hat auch für den Grundschulbereich so zu erfolgen, dass die Schulangebote einer Stadt möglichst unter gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können (§ 80 Abs. 2 SchulG), die Grundschulversorgung entsprechend der örtlichen Verhältnisse bedarfsgerecht erfolgt (§ 78 Abs. 4 SchulG), angemessene Schul- und Klassengrößen gewährleistet werden (§ 81 Abs. 1 SchulG) und insbesondere die kommunale Klassenrichtzahl als Höchstgrenze der jeweils zu bildenden Eingangsklassen beachtet wird.

1. Bisheriger Stand der Grundschulentwicklungsplanung – 3-stufiges Grundschulkonzept:

Bereits durch Ratsbeschluss vom 25.06.2012 hat die Stadt Oelde ein dreistufiges Grundschulentwicklungskonzept aufgestellt, welches eine zeitlich gestaffelte, dreistufige Anpassung des städtischen Grundschulangebotes an die demografiebedingt rückläufigen Schülerzahlen vorsieht. Die erste und zweite Umsetzungsstufe betrafen die Grundschulversorgung der Ortsteile Sünninghausen und Lette durch Standortschließung bzw. Bildung eines Teilstandortes in Lette und sind bereits umgesetzt.

Nunmehr gilt es für den Schulentwicklungszeitraum bis 2020/21 die entsprechenden Beschlüsse für das in der Oelder Innenstadt vorzuhaltende Grundschulangebot zu fassen.

Wie bereits ausführlich in der Sitzungsvorlage B 2015/400/3240 zur Ratssitzung am 27.04.2015 dargestellt, hat der Geburtenzahlenrückgang zwischenzeitlich auch die Oelder Innenstadtgrundschulen erreicht. Stadtweit werden zum kommenden Schuljahr 2015/16 nur noch 224 Schülerinnen und Schüler eingeschult, davon 161 in der Oelder Innenstadt. Die aus den Geburtenzahlen unter Berücksichtigung der bekannten Zu- und Wegzüge sowie den derzeitigen Flüchtlingszahlen prognostizierten Einschulungszahlen für die Oelder Innenstadt bis zum Schuljahr 2020/21 stellen sich wie folgt dar:

| Einschulungsjahr | Nord | Süd | Innenstadt | Lette | Stromberg | S'hausen | Gesamt |
|------------------|------|-----|------------|-------|-----------|----------|--------|
| 2016/17 | 90 | 77 | 167 | 22 | 35 | 4 | 227 |
| 2017/18 | 94 | 73 | 167 | 12 | 31 | 11 | 221 |
| 2018/19 | 105 | 83 | 188 | 13 | 24 | 5 | 230 |
| 2019/20 | 87 | 85 | 172 | 22 | 31 | 12 | 237 |
| 2020/21 | 88 | 91 | 179 | 17 | 28 | 8 | 232 |

Unter Berücksichtigung der bisherigen Quoten von Eltern, die aus Gründen des Bekenntnisses oder aus anderen Erwägungen nicht die wohnortnächste Schule, sondern im Rahmen des bestehenden Elternwahlrechts (vorbehaltlich bestehender freier Schulkapazitäten) einen andere Schulstandort für die Einschulung gewählt haben, werden daraus künftig folgende erwartete Einschulungszahlen prognostiziert:

| | | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 | 2020/21 |
|--------------|---|------------|------------|------------|------------|------------|
| | Durchschnittliche Aufnahmequote der letzten 3 Jahre | absolut | absolut | absolut | absolut | absolut |
| VKS | 17,4% | 29 | 29 | 33 | 30 | 31 |
| ESS | 26,0% | 43 | 43 | 49 | 45 | 47 |
| OS | 33,6% | 56 | 56 | 63 | 57 | 60 |
| ASS | 23,0% | 39 | 39 | 43 | 40 | 41 |
| SUMME | 100% | 167 | 167 | 188 | 172 | 179 |

In der Oelder Innenstadt gibt es derzeit 4 Grundschulen mit einer Aufnahmekapazität von bisher 9 (faktisch durch jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht an der VKS 8 ½ Zügen, davon: Overbergschule 3-zügig, ASS 2-zügig, ESS 2-zügig sowie VKS 1,5 zügig - unter Berücksichtigung des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts der Jahrgänge 1/2 und 3/4 in je in 3 Klassen)

Im Betrachtungszeitraum bis 2020/21 werden in der Innenstadt nur noch zwischen 167 und 188 Kinder je Jahrgang neu einzuschulen sein. Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden kommunalen Klassenrichtzahl sind die vorhandenen Grundschulkapazitäten für die künftig prognostizierte aufzunehmende Schülerzahl zu groß. Es können künftig auch an den Innenstadtgrundschulen nicht mehr so viele Eingangsklassen gebildet werden, wie es die bislang festgelegte Zügigkeit der Grundschulen erlauben würde. Die einzuhaltende Obergrenze entspricht dabei maximal dem Wert, der sich aus Einschulungsschülerzahl geteilt durch die Zahl 23 (Kommunale Klassenrichtzahl) ergibt. Auf die Darstellung der rechnerischen Besonderheiten, die sich aus dem jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht an der Von-Ketteler-Schule ergeben, soll an dieser Stelle verzichtet werden.

Der Rat der Stadt Oelde hat zur Sicherung der einzuhaltenden kommunalen Klassenrichtzahl bereits in den Sitzungen

- am 22.09.2014 beschlossen, die Zügigkeit der Overbergschule im Schuljahr 2015/16 zunächst einmalig auf 2 Züge zu reduzieren und

- am 27.04.2015 ergänzend beschlossen, in der Oelder Innenstadt künftig an 4 Grundschulstandorten unter Ausnutzung der rechtlich zulässigen, höchstmöglichen Eingangsklassenanzahl insgesamt bis zu 8 Züge/Eingangsklassen zu bilden. Von einer Schulschließung und Reduzierung auf nur 7 Eingangsklassen an 3 Standorten wurde zugunsten kleinerer durchschnittlicher Klassengrößen und zur Vermeidung zusätzlichen erheblichen baulichen Investitionsbedarfes abgesehen.

Die ab 2016/17 somit anstehende Verteilung der dann noch 8 Züge/Eingangsklassen auf die vier Innenstadtgrundschulen ist Gegenstand der nun anstehenden Beschlussfassung.

Zur Vorbereitung hat sich die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertretern der Schulleitungen, Elternvertreter, Schulaufsicht, Kirchenvertretern sowie Vertretern aus Rat und der örtlichen Schulverwaltung in ihrer Sitzung am 19. Mai 2015 umfassend mit dem Thema befasst. Dabei wurden unterschiedliche Möglichkeiten der Verteilung der künftigen 8 Züge/Eingangsklassen auf die vorhandenen 4 Innenstadtgrundschulen erörtert.

2. Kriterien bei der Bewertung von Zügigkeiten:

Die Schulentwicklungsplanung ist eine unter Beachtung des dargestellten gesetzlichen Handlungsrahmens sich ergebende Auswahlentscheidung, die als schulorganisatorische

Ermessensentscheidung den Anforderungen an eine fehlerfreie Ausübung des Organisationsermessens genügen muss.

Dies erfordert eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abwägung aller betroffenen Belange. Kriterien sind dabei insbesondere:

- Erfüllung der Raumbedarfe für Unterricht, Inklusion, Differenzierung (An welchen Standorten können durch Reduzierung der Klassenanzahl freiwerdende Räumlichkeiten am Besten den ungedeckten Bedarf decken und hierdurch sonst notwendige Bauinvestitionen vermeiden/reduzieren?)
- Erfüllung der Raumbedarfe für OGS-Angebote (An welchen Standorten können durch Reduzierung der Klassenanzahl freiwerdende Räumlichkeiten am Besten den ungedeckten Bedarf decken und hierdurch sonst notwendige Bauinvestitionen vermeiden/reduzieren?)
- Erfüllung der Raumbedarfe für Lehrer und multiprofessionelle Teams (An welchen Standorten können durch Reduzierung der Klassenanzahl freiwerdende Räumlichkeiten am Besten den ungedeckten Bedarf decken und hierdurch sonst notwendige Bauinvestitionen vermeiden/reduzieren?)
- Prognose der künftigen Verteilung der Kinderzahlen Oelde- Nord / Süd, dabei prognostische Berücksichtigung der Geburtenanteile im Oelder Norden bzw. Süden und der bisherigen Schülerwanderbewegungen durch Elternwünsche und räumliche Lage der Bekenntnisschulen
- Prognose der Auswirkungen von Zügigkeitsreduzierungen auf Klassenbildung, Insbesondere Vermeidung von Zuordnungen zu Teilstandorten bei VKS
- Auswertung der Elternwünsche (Erst-Zweitwunsch) aus der Elternbefragung: große Wechselbeziehungen zwischen ASS und Overbergschule
- Prognostizierte Auswirkungen auf den Erhalt der Konrektorenstelle an den einzelnen Schulstandorten = gesichertes Erreichen einer Mindestschülerzahl > 180 je Schule.
- Vermeidung der Entstehung zu kleiner Schuleinheiten, daher Beachtung der gewünschten Mindestzügigkeit von 1,5 für jede Schule
- Bedarfsgerechte Versorgung bestehender Elternwünsche im Rahmen der Konfessionsgebundenheit unter Berücksichtigung der Konfessionalität der Schüler und sich aus dem bisherigen Elternwahlverhalten ableitbaren Zukunftsprognosen.

Die Klassenräume in allen verbleibenden Schulstandorten sind in der Vergangenheit zwar umfassend saniert worden, jedoch sind die räumlichen Strukturen und Kapazitäten noch auf die früher übliche Gestaltung von Unterrichtsabläufen an Grundschulen ausgerichtet. Daher fehlen auch an sanierten Schulstandorten – je nach Standort unterschiedlich – heute und für eine leistungsfähige inklusive Grundschulversorgung in Zukunft vor allem freie Raumkapazitäten für Gruppenarbeit, Differenzierung, Inklusion und Time-out Räume, ausreichend Mitarbeiter-Räume für die an Schulen im Rahmen der Inklusion inzwischen tätigen multiprofessionellen Teams sowie - ebenfalls je nach Standort unterschiedlich – Räume für die wachsenden Bedarfe durch (absolut wie relativ) steigende Schülerzahlen im OGS- Angebot. Details zu den räumlichen Standortanalysen der vorhandenen 4 Grundschulangebote wurden bereits umfassend zur Sitzung des Rates am 27.04.2015 vorgestellt. Wesentliche Gesichtspunkte werden in der Sitzung nochmals vorgetragen werden.

3. Unterschiedliche Verteilungsmodelle der der künftigen Eingangsklassen

Insgesamt ergeben sich folgende mögliche Gestaltungen der Verteilung der künftigen Eingangsklassen (Einsparung eines Zuges gegenüber dem Ist-Zustand) in der Oelder Grundschullandschaft:

- a) Dauerhafte Reduzierung der Zügigkeit an der Overbergschule auf 2 Züge und damit gleichmäßige Ausgestaltung aller Grundschulen mit jeweils regelmäßig 2 Zügen.
- b) Dauerhafte Reduzierung der Zügigkeit an der Albert-Schweitzer-Schule auf einen Zug
- c) Rotation nur im Oelder Süden: Im Wechsel eine Eingangsklasse weniger an Overbergschule oder Albert-Schweitzer-Schule
- d) Rotation an allen 4 Oelder Innenstadtgrundschulen: Im Wechsel je eine Eingangsklasse weniger an Overbergschule, Albert-Schweitzer-Schule, Edith-Stein-Schule und Von-Ketteler-Schule
- e) Rotation an den 3 Grundschulen der Oelder Innenstadt ohne die Von-Ketteler-Schule, weil dort Besonderheiten aus dem jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht bestehen
- f) Rotation an allen 5 Oelder Grundschulen (Oelder Innenstadt + Stromberg)

Die Varianten a) und b) führen dazu, dass jeweils nur Reduzierungen an einem Standort stattfinden und nur dort freie Raumkapazitäten für Unterrichts- und OGS-Zwecke geschaffen werden, während an dem jeweils anderen Schulstandort im Oelder Süden der deutlich fortbestehende ungedeckte Raumbedarf nur durch zusätzliche bauliche Investitionen für OGS-Bedarfe und Nebenräume gedeckt werden könnte.

Hinzu kommt, dass bei einer dauerhaften Zügigkeitsreduzierung allein zu Lasten der ASS dort eine einzügige Schule entstehen würde, während ein anderer Standort dann dauerhaft 3-zügig geführt würde. Derartige einzügige Systeme sind nach übereinstimmender Wertung von Schulträger und Schulaufsicht als kleines Schulsystem mit einer nur geringen Lehrkräfteausstattung besonders anfällig und werden daher im Hinblick auf eine leistungsfähige, über das Stadtgebiet unter vergleichbaren Bedingungen arbeitende Grundschulversorgung nicht bevorzugt.

Entsprechend hatte der Rat bereits in seiner Sitzung am 27.04.2015 beschlossen, nur Varianten weiterzuverfolgen, die in der Schulentwicklungsplanung nicht zu einer geplanten Einzügigkeit des Standortes führen. Daher sprachen so gewichtige Aspekte gegen die Varianten a) und b), dass diese in der näheren Betrachtung durch die Arbeitsgruppe bereits vorzeitig als nicht empfehlenswert eingestuft wurden.

Die Vorteile der Varianten c) bis f) wurden anhand der aufgestellten Bewertungskriterien dann umfassend durch den eingesetzten Arbeitskreis erörtert.

Übersichtsartig lassen sich die prognostizierten Effekte der unterschiedlichen Verteilmodelle c) bis f) wie folgt zusammenfassen:

| Verteilungsmodell | Effekt |
|---|---|
| Rotation nur im Süden | Räumliche Entlastung hoch; ASS würde die auf Dauer nicht haltbare Konrektorenstelle verlieren |
| Rotation nur in der Innenstadt | Raumentlastung gering; Verzicht bei der VKS auf einen Zug führt zu einer problematischen Situation für den jahrgangsübergreifenden Unterricht, deshalb wäre es konsequent, die VKS immer von der Rotation auszunehmen |
| Rotation nur in der Innenstadt ohne VKS | Raumentlastung geringer; notwendiger Schülertransport aus dem Norden |
| Rotation Innenstadt mit Stromberg | Raumentlastung gering; Schwächung des Außenstandortes |

Herr Dr. Garbe vom Büro Lexis & Garbe hat die Sitzung des Arbeitskreises moderiert und fachlich begleitet. Er wird auch in der Sitzung des Schulausschusses am 18. Juni anwesend sein und die für eine Abwägung und Entscheidungsfindung maßgebenden Sachverhalte noch einmal vorstellen. Anhand der zuvor genannten Bewertungskriterien werden die Vor- und Nachteile dieser Verteilungsmodelle in der Sitzung durch Herrn Dr. Garbe nochmals ausführlich vorgestellt werden. Insbesondere auf die Aspekte:

- erwartete Schülerzahlen am Standort und Sicherung von Konrektorenstellen,
- erwartete Entlastungseffekte für die Erfüllung der noch bestehenden Bedarfe an Gruppenräumen für Unterricht, Inklusion, Arbeitsräumen für das multiprofessionelle Personal der künftigen Schulen und bedarfsgerechte Verbesserung der OGS-Angebote,
- bedarfsgerechte wohnortnahe Grundschulversorgung und Notwendigkeit von Schülertransporten

wird in der Sitzung eingegangen werden. Ebenso wird er in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Arbeitskreis Grundschulentwicklung hat in seiner Sitzung mehrheitlich empfohlen, wegen der deutlich überwiegenden Vorteile allein die Variante einer alternierenden Rotation an den Grundschulstandorten im Oelder Süden (= im Wechsel geben Overbergschule und ASS je einen Zug ab) weiter zu verfolgen.

Da vorab bereits für das Schuljahr 2015/16 die Zügigkeit der Overbergschule auf 2 begrenzt war, würde im darauffolgenden Schuljahr 2016/17 dann die ASS lediglich eine Eingangsklasse aufnehmen, während in diesem Jahr dann die Overbergschule 3 Züge aufnehmen kann. Im nächsten Jahr dann wieder Overbergschule und ASS je zweizügig und so fort.

Insgesamt würden damit dauerhaft im Oelder Norden wie im Oelder Süden jeweils 4 Eingangsklassen zur Verfügung stehen, was sowohl hinsichtlich der räumlichen und konfessionellen Verteilung wie auch hinsichtlich der prognostizierten Schülerzahlenentwicklung als bedarfsgerecht erachtet wird.

Graphisch stellt sich der Effekt dieses Verteilungsmodelles wie folgt dar:

| Rotation im Süden | 15/16 | 16/17 bis zu 8 Klassen | 17/18 bis zu 9 Klassen | 18/19 bis zu 8 Klassen | 19/20 bis zu 8 Klassen | Ausbau |
|------------------------|---------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|--------|
| Overberg Klassen | 2/3/3/3 | 3/2/3/3 | 2/3/2/3 | 3/2/3/2 | 2/3/2/3 | 10 |
| ASS Klassen | 2/2/2/2 | 1/2/2/2 | 2/1/2/2 | 1/2/1/2 | 2/1/2/1 | 6 |
| ESS Klassen | 2/2/2/2 | 2/2/2/2 | 2/2/2/2 | 2/2/2/2 | 2/2/2/2 | 8 |
| VKS Innenstadt Klassen | 3/3 | 3/3 | 3/3 | 3/3 | 3/3 | 6 |

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, über die nachfolgenden Beschlussempfehlungen separat abzustimmen.

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde nachfolgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die beigefügte „Fortschreibung des Konzeptes für die künftige Entwicklung der Grundschullandschaft in Oelde“ als anlassbezogenen Schulentwicklungsplan nach § 80 des Schulgesetzes NW und beauftragt die Verwaltung, diesen der Bezirksregierung Münster als Obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Hauptausschuss beschließt bei 11 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich, dem Rat der Stadt Oelde nachfolgenden Beschluss zu empfehlen:

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Arbeitsgruppe „Grundschulentwicklung“ in ihrer bisherigen Form fortzuführen und ab Herbst 2015 zum Thema „Begrenzung von Klassengrößen“ zu beraten und ggfls. einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten.

8. Umwandlung des EUREGIO e.V. in einen Zweckverband **Vorlage: B 2015/610/3288/1**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Stadt Oelde ist seit 1999 Mitglied der EUREGIO (Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Oelde vom 23.11.1998). Die EUREGIO engagiert sich seit 1958 für den Aufbau und die Verstärkung grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Strukturen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet. Basis dafür ist ein grenzüberschreitender Zusammenschluss von 129 deutschen und niederländischen Städten, Gemeinden und (Land-)Kreisen. Die Entscheidung für die Mitgliedschaft erfolgte vor dem Hintergrund, dass durch das EUREGIO-Programm *INTERREG-II* EU-Fördermittel schwerpunktmäßig für die Bereiche Räumliche Struktur, Wirtschaft, Technologie und Innovation, Umwelt, Natur und Landschaft, Qualifizierung und Arbeitsmarkt, Sozialkulturelle Integration und Technische Hilfe zur Verfügung stehen. Die Mitgliedsbeiträge werden für alle kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Warendorf getragen.

Der EUREGIO e.V. plant, diesen ab 2016 in einen grenzüberschreitenden Zweckverband umzuwandeln. Hierdurch ist jede Kommune aufgefordert für sich zu entscheiden, ob sie selbst Mitglied des neuen EUREGIO-Zweckverbands werden möchte oder nur eine Mitgliedschaft des Kreises Warendorf präferiert. Sollte eine Entscheidung zugunsten der letzteren Alternative fallen, besteht auch weiterhin für jeden Bürgermeister die Möglichkeit, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des EUREGIO-Rates teilzunehmen. Insofern ergeben sich für die Kommunen - abgesehen von dem fehlenden Stimmrecht - keine Nachteile.

Sofern zumindest einige Kommunen Mitglied werden wollen, so sind von den fünf auf den Kreis Warendorf entfallenden Sitzen im EUREGIO-Rat drei auf Vorschlag der Mitgliedskommunen zu besetzen. Zählt hierzu auch die Stadt Ahlen, entfällt von diesen drei Sitzen einer auf sie, da sie mehr als 40.000 Einwohner hat. Nach einem Bericht aus der Bürgermeisterkonferenz vom 20.05.2015 haben sich die Kommunen Ahlen, Sassenberg, Beckum und Ostbevern für eine direkte Mitgliedschaft entschieden.

Da ein entsprechender Förderzugang nicht mit einer direkten Mitgliedschaft verbunden ist, können auch weiterhin alle Kommunen, Bürger und Unternehmen die Angebote und Dienstleistungen der EUREGIO wie bisher in Anspruch nehmen. Der Kreis Warendorf hat erklärt, dass er auch weiterhin die Mitgliedsbeiträge übernimmt, wenn eine Kommune Mitglied des neuen Zweckverbands wird. Ferner hat die Mitgliedschaft einer Kommune auf den Mitgliedsbeitrag keine Auswirkungen.

Grundsätzlich sind die Ziele des EUREGIO e.V. bzw. zukünftig des grenzüberschreitenden Zweckverbandes zu begrüßen und zu unterstützen. Dennoch wird die angestrebte Mitgliedschaft des Kreises Warendorf als ausreichend angesehen, um die Interessen der Stadt Oelde wahrzunehmen. Insofern wird es als nicht notwendig angesehen, dass die Stadt Oelde ein eigenständiges Mitglied des neu zu gründenden Zweckverbandes wird.

Auf Anfrage von Herrn Westerwalbesloh wird mitgeteilt, dass sich aus der Mitgliedschaft in den vergangenen Jahren keine Vorteile für die Stadt Oelde ergeben haben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, dass die Stadt Oelde kein Mitglied in dem neu zugründenden grenzüberschreitenden Zweckverband wird. Die angestrebte Mitgliedschaft des Kreises Warendorf wird als ausreichend angesehen.

9. Anbindung L 792 an den Kreisverkehr Vellerner Straße/Von-Büren-Allee - Planungsvereinbarung Vorlage: B 2015/610/3287

Herr Abel teilt mit:

Die L 792 verbindet die B 475 bei Ennigerloh mit der L 793 in Oelde. Sie wird häufig als Zubringer von der Bundesstraße zur BAB 2 genutzt. Westlich von Oelde quert die L 792 die DB-Strecke Hamm-Hannover, wobei das Bauwerk derzeit noch auf 3,70 m höhenbeschränkt ist. Der Landesbetrieb Straßen.NRW beabsichtigt das Bauwerk so zu vertiefen, dass die Höhenbeschränkung aufgehoben werden kann. Die Finanzmittel des Landes für diese Vertiefung stehen zur Verfügung. Für den erforderlichen Grunderwerb führt der Landesbetrieb Straßen.NRW zurzeit Gespräche mit den betroffenen Anliegern.

Die K 30 (Von-Büren-Allee) liegt im Südwesten der Stadt Oelde und ist im Jahr 2003 mit der Erschließung des Gewerbegebietes A 2 fertiggestellt worden. Sie dient dem zwischenörtlichen Verkehr und hat eine wichtige Zubringerfunktion, da sie zur BAB Anschlussstelle „Oelde“ führt.

Mit der Optimierung der Anbindung der L 792 von der DB Unterführung bis zum Kreisverkehr Vellerner Straße/Von-Büren-Allee in Oelde als K 30n soll der Verkehr aus und in Richtung Ennigerloh zielgerichtet auf die und von der BAB - Anschlussstelle Oelde geführt werden.

Die Optimierung der Anbindung soll von dem vorhandenen Kreisverkehr am Knotenpunkt der K 30 mit der L 882 bis zur L 792 mit einer Länge von ca. 425 m geführt werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die Stadt Oelde ein Bebauungsplanverfahren durchführen.

In der Vergangenheit wurde bereits die K 2 als Gemeinschaftsmaßnahme der Stadt Ennigerloh und des Kreises Warendorf und die K 30 als Maßnahme der Stadt Oelde und des Kreises Warendorf gebaut. Die Stadt Ennigerloh plant derzeit den Neubau des Ostringes. Somit fehlt als letztes Teilstück der Verbindung der B 475 und der BAB Anschlussstelle Oelde nur noch die Optimierung der Anbindung der L 792. Die Stadt Oelde wird hierdurch innerorts entlastet, das Gewerbegebiet der Stadt Ennigerloh erhält nach Fertigstellung des Ostrings eine direkte Verbindung an die BAB-Anschlussstelle Oelde und der Kreis Warendorf erhält eine weitere Verbindung im überörtlichen Straßennetz.

In Gesprächen hat der Landesbetrieb Straßen.NRW als Baulastträger der L 792 erklärt, dass er die Landesstraße bedarfsgerecht aus seinem Unterhaltungsbudget sanieren und ausbauen wird.

Das Projekt „Optimierung der Anbindung der L 792 von der DB Unterführung bis zum Kreisverkehr an der Vellerner Straße/Von-Büren-Allee in Oelde als K 30n“ soll als Gemeinschaftsprojekt der Städte Oelde und Ennigerloh sowie des Kreises Warendorf realisiert werden.

Zunächst sollen die Planungskosten für die Erstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans und sonstiger gegebenenfalls notwendiger Fachbeiträge, Gutachten etc. zwischen den Städten Ennigerloh, Oelde und dem Kreis Warendorf gedrittelt werden. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird hierzu erforderlich. Der Vereinbarungsentwurf ist der Anlage beigefügt. Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes und vorgenannter Gutachten etc. betragen voraussichtlich ca. 41.000 Euro brutto, somit fallen für den ersten Schritt Kosten von rund 14.000 Euro für jeden Beteiligten an.

Die geschätzten Kosten für den Bau und den Grunderwerb einschließlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Landschaftsrecht betragen ca. 905.000 Euro brutto.

Für die Bau- und Grunderwerbskosten ist bei der Bezirksregierung Münster ein Antrag auf Zuschuss (derzeit in Höhe von 60%) gestellt worden. Eine Förderung wurde von Seiten des Landes NRW aus dem GVFG-Programm grundsätzlich in Aussicht gestellt. Es verbleibt somit ein Eigenanteil von ca. 362.000 Euro. Der Baubeginn für diese Maßnahme ist voraussichtlich für das Jahr 2017 vorgesehen.

Die Planung und die Ausschreibung des Straßenbauvorhabens inklusive der Vermessung und der Bauüberwachung wird der Kreis mit eigenem Personal durchführen. Die Kosten hierfür sind in den oben genannten Kosten nicht enthalten und werden durch den Kreis Warendorf den Kommunen Oelde und Ennigerloh auch nicht in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen nachfolgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Abschluss der Planungsvereinbarung zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Optimierung der Anbindung der L 792 von der DB Unterführung bis zum Kreisverkehr Vellerner Straße/Von-Büren-Allee in Oelde als K 30n (siehe Anlage 2) zu.

10. 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/600/3281/1

Herr Abel teilt mit:

Mit E-Mail vom 05.04.2015 hat der Vorhabenträger, Herr Thomas Steinhoff, einen Antrag auf Erweiterung der schon bestehenden Photovoltaikanlage gestellt. Derzeit ist bereits ein erster Bauabschnitt erstellt. Beabsichtigt ist nun, einen zweiten Bauabschnitt zu realisieren und zu einem späteren Zeitpunkt einen 3. Bauabschnitt umzusetzen. Eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde ist nicht erforderlich, da die vorgesehenen Maßnahmen im 2. Bauabschnitt im Rahmen der bestehenden bauplanerischen Festsetzungen erfolgen. Lediglich die vertraglichen Regelungen sind anzupassen bzw. zu ergänzen. Insofern gelten die Regelungen des Durchführungsvertrages vom 03.12.2012 fort mit den Änderungen, die sich aus dieser zu beschließenden Änderungsvereinbarung ergeben.

Inhaltlich sind in der 1. Änderungsvereinbarung Regelungen zur Durchführungsverpflichtung und deren Fristen sowie für den Baustellenverkehr getroffen. Darüber hinaus ist die Haftung und Verkehrssicherung für Schäden am städtischen Wirtschaftsweg und die nach erfolgtem Bau erforderliche Abnahme dieses Weges geregelt. Außerdem ist die Hinterlegung einer Sicherheit sowie deren Herausgabe Inhalt des Vertrages.

Die in § 8 Abs. 1 zu regelnde Höhe der Sicherheitsleistung ist zwischenzeitlich mit einer Summe von 25.000 Euro ermittelt, so dass der beigefügte Vertrag nunmehr insgesamt endverhandelt ist.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig nachfolgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde.

11. Bebauungsplan Nr. 100 "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde - 3. vereinfachte Änderung
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2015/610/3289

Herr Abel teilt mit:

Mit Schreiben vom 07.05.2015 haben 3 Parteien einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde für den Bereich nordöstlich der Mallinckrodtstraße gestellt.

Die Antragsteller bitten um Änderung des Bebauungsplanes, weil sie die Grundstücke effektiver für eine solare Nutzung der Dachflächen nutzen und die Wohn- und Schlafräume sinnvoller nach den Himmelsrichtungen orientieren möchten.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ ist seit dem 13.06.2006 rechtskräftig, in Teilbereichen des Ursprungsplans wurden bereits zwei Änderungsverfahren durchgeführt.

Die beantragten Änderungen innerhalb dieses Bebauungsplanes betreffen die Festsetzungen zur Firstrichtung – hier: Drehung der Firstrichtung um ca. 90° – für die Grundstücke Flur 412, Flurstücke 1165 und 1212 und die Verschiebung der Baugrenze um ca. 3,50 m in Richtung Osten für das Grundstück Flur 412, Flurstück 1165.

Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden beibehalten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, wird dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), das Verfahren zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Stromberg-Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde.

Inhalt der Änderung sind die Festsetzungen zur Firstrichtung – hier: Drehung der Firstrichtung um ca. 90° – für die Grundstücke Flur 412, Flurstücke 1165 und 1212 und die Verschiebung der Baugrenze um ca. 3,50 m in Richtung Osten für das Grundstück Flur 412, Flurstück 1165.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ ist seit dem 13.06.2006 rechtskräftig. Für Teilbereiche des Ursprungsplans wurden bereits zwei Änderungsverfahren durchgeführt.

Der Änderungsbereich liegt nordöstlich der Mallinckrodtstraße im Oelder Ortsteil Stromberg.

Von der Änderung werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 412 Flurstücke 1165 und 1212

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,2 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde, - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

12. Verschiedenes

12.1. Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen erfolgen nicht.

12.2. Anfragen an die Verwaltung

Anfragen erfolgen nicht.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Heike Beckstedde
Schriftführerin